

Richtlinie zum Förderprogramm „KLima schützen!“ der Stadt Kamp-Lintfort



Inhalte der Förderrichtlinie

- 1 Förderzweck — Was soll erreicht werden?
 - 2 Antragsberechtigte — Wer kann Anträge stellen?
 - 3 Gegenstand und Höhe der Förderung — Was wird gefördert?
 - 3.1 Konsum
 - 3.2 Sanieren, Bauen & Heizen
 - 3.3 Erneuerbare Energien
 - 3.4 Klimafolgenanpassung
 - 3.5 Sonderförderung und Boni
 - 4 Allgemeine Förderbestimmungen
 - 4.1 Was ist zu beachten?
 - 4.2 Was wird nicht gefördert?
 - 5.1 Antragsstellung
 - Wie stelle ich einen Antrag?
 - Wann stelle ich einen Antrag?
 - 5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse — Wie geht es weiter?
 - 5.3 Pflichten des Antragstellers — Was muss ich beachten?
 - 6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung
 - 7 Ausschluss des Rechtsanspruchs
 - 8 Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit
 - 9 Ansprechpartner
 - 10 Inkrafttreten
-

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Kamp-Lintfort ist seit den 2000er Jahren im Klimaschutz sehr engagiert. Strukturübergreifende Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutz durch kommunale Strukturen und Maßnahmen, Effiziente Energieversorgung und Erneuerbare Energien, Klimaschutz in privaten Haushalten, klimafreundliche Mobilität, Klimafolgenanpassung sowie die kommunale Wärmeplanung bilden die Grundlagen der städtischen Bemühungen. Einen Überblick über die umfangreichen Aktivitäten gibt die Internetseite der Stadt:

<https://www.kamp-lintfort.de/de/inhalt/klima-und-umweltschutz/>

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen lagen im Jahr 2020 nur bei ca. 1% aller Emissionen in Kamp-Lintfort. Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, die Industrie, private Haushalte sowie der Verkehrsbereich bilden die Hauptemittenten. Daher ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure sich in Kamp-Lintfort engagieren und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Mit dem Förderprogramm »gebündelte Maßnahmen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung« möchte die Stadt Kamp-Lintfort dieses persönliche Engagement noch intensiver unterstützen als bisher.

DIE ZIELE SIND DAHER:

- Mehr Beteiligung der Bürgerschaft am lokalen Klimaschutz. Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den »Zielen der Stadt Kamp-Lintfort für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung« Die Stadt verfolgt viele Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Kamp-Lintfort alleine nicht umsetzen kann – Klimaschutz und Klimafolgenanpassung gehen nur gemeinsam.
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität.
- Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, indem auch Mieter und Mieterinnen bei der Umsetzung von Maßnahmen förderberechtigt sind.
- Gemeinschaftsprojekte und einen suffizienten Lebensstil zu fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz auf der städtischen Homepage der Stadt Kamp-Lintfort. Sowohl im Sinne des sinnvollen Mittelansatzes, aber auch als positive Beispiele werden bei einigen Fördermaßnahmen kurze Berichte zur Projektumsetzung gefordert werden.
- Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen in Kamp-Lintfort. Es gibt viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie die lokale Expertise und unterstützen damit zeitgleich, dass weitere Kompetenzen und zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort erhalten oder aufgebaut werden können.

2. Antragsberechtigte

- Bürger*innen mit Erstwohnsitz in Kamp-Lintfort
- Mieter*innen und Eigentümer*innen von Immobilien in Kamp-Lintfort
- Insgesamt alle Privatpersonen aus Kamp-Lintfort*
- Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs aus Kamp-Lintfort sind antragsberechtigt für die Sonderförderung »Mein Klimaschutz-Projekt« (vgl. Kap. 3.5) **

* GbRs gelten als Privatpersonen. Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung melden. Dort erhalten Sie auch unterstützende Beratungen zu den Fördermöglichkeiten.

** Andere Institutionen und Unternehmen sind im kommunalen Förderprogramm nicht antragsberechtigt. Sie können sich jedoch mit Ideen für Klimaschutz-Projekte bei der Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung melden. Diese unterstützt beratend, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene.

3. Gegenstand und Höhe der Förderungen

Modul 3.1: Konsum

Reparieren und wiederverwenden, statt wegwerfen und Ressourcen verschwenden – Ihr Beitrag für mehr Klimaschutz!

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Die Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag gilt nicht für den Bereich »Konsum«! D. h. es sind auch Förderanträge für unter 100 Euro liegende Beträge möglich.

Tipps:

- **Weiterführende Informationen zu Energielabeln:**
<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/energie/elektrogeraete-achten-sie-auf-die-neuen-energielabels-52005>
- **Weiterführende Informationen zur Entsorgung von Elektro-Geräten:**
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/abfall/elektroschrottdiese-geraete-und-gegenstaende-gehen-ins-recycling-12861>
- **Weiterführende Informationen zu Energieeinspar-Möglichkeiten:**
<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/zu-hause/basis-check/>

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Groß- und Kleingeräten <u>Tipps:</u> Achten Sie schon beim Kauf auf die	50% Max. 150€	Großgeräte <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle Großgeräte im Haushalt z.B. Wasch- oder Spülmaschinen • Energieeffizienzklasse mindestens A oder im Einzelfall auch B 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung - Foto des Gerätes - Typbezeichnung des Gerätes - Beleg Energieeffizienzklasse (z.B. Foto des Aufklebers, nur bei Großgeräten)

»Reparierbarkeit« von Geräten.		<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten analog die damals gültigen Energie-Effizienzklassen <p>Kleingeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meint alle kleineren Haushaltsgeräte und Elektronik • Die Reparaturen sind nur förderfähig, wenn die 2-Jahres-Gewährungsfrist abgelaufen ist. 	
Austausch alter Elektro(groß)geräte	100 €	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufstellungsort des neuen Kühlgeräts befindet sich in der Stadt Kamp-Lintfort. • Gefördert werden nur Kühlgeräte mit einem Brutto-Kaufpreis von mindestens 300€ (Bagatellgrenze) pro Gerät. • Jedes Kühlgerät kann nur einmalig gefördert werden. Je Haushalt/ -Wohnheit wird im Rahmen der Projektlaufzeit ein Geräte-Austausch gefördert. • Das Altgerät muss sachgerecht entsorgt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung oder Foto des Typenschildes (s. u. Anhang) als Altersnachweis für das Altgerät - Rechnung über das neu angeschaffte Gerät inklusive Nachweis des Energielabels (Rechnung oder Foto des Typenschildes) - Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts (unterzeichnetes Formular "Entsorgungsnachweis" oder durch explizite Angabe auf der Rechnung des Neugeräts) - jeweils ein Foto des neuen und des alten Geräts

Modul 3.2: Sanieren, Bauen & Heizen



Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne neben der »Wärmewende« (Stichwort: Kommunaler Wärmeplan) auch eine »Bauwende«. // Energie effizient zu verwenden ist die beste und schnellste Möglichkeit, um nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Geräten (z. B. Lüftungsanlage), oder anderen haustechnischen Geräten, die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend.
- Eine Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme ist notwendig (Förderung über Energieberatungsgutscheine). Mindestens Beratung durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung durch einen Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.
- Innerhalb des Stadtgebietes „Altsiedlung“ sind die Maßnahmen »Fenster und Türen« und »Dämmung« nicht förderfähig, sofern die konkrete Maßnahme gegen die Gestaltungssatzung der Altsiedlung verstößt. Dies ist mit der Bauordnung der Stadt Kamp-Lintfort vor Umsetzung von Maßnahmen abzuklären.
- Die Nutzung anderer öffentlicher Fördermittel z. B. aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen wie z. B. »progres.nrw: Klimaschutztechnik« ist verpflichtend, um die Fördermittel der Stadt Kamp-Lintfort in Anspruch nehmen zu können. Eine ergänzende („Doppel-“) Förderung wird somit nicht ausgeschlossen.
- Alle Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden nicht von der Stadt Kamp-Lintfort gefördert. Bitte informieren Sie sich vor einer Antragstellung über die aktuell gültigen Verordnungen zum Thema „Energie sparen“. Bei der Antragsprüfung werden diese von der Stadt Kamp-Lintfort zu Grunde gelegt. (vgl. „Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“, gültig ab 1. Oktober 2022)

Tipps:

- Nehmen Sie die kostenfreien Angebote, z. B. Informationsabende der Stadt, der Stadtwerke sowie der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Kamp-Lintfort rund um »Energie sparen« wahr. Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie unter <https://www.kamp-lintfort.de/de/inhalt/klima-und-umweltschutz/>

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster und Türen <i>Ein »Fenster« ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.</i>	100 € pro Fenster 200 € pro Tür 800 € max. insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese • Fenster, sowie Glastüren als Terrassen- /Balkontüren: Eine 3-fach Verglasung dient als Standard. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Bei Holzfenstern ist der reine Tausch der Verglasung förderfähig.	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten - Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich

		<ul style="list-style-type: none"> • Türen: Ud-Wert: 1,3 W/(m²k) • Förderfähig sind nur Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen 	<p>- Abweichung vom Standard der 3-fach Verglasung: Nachweis eines Energieberaters oder Fachunternehmers, dass eine 3-fach Verglasung aus baulicher Sicht und ohne erheblichen weiteren Sanierungsaufwand nicht möglich ist. Eine Einblasdämmung gilt dabei nicht als erheblicher Sanierungsaufwand.</p>
<p>Dämmung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außenwand • oberste Geschossdecke • Dach • Kellerdecke und Boden gegen Erdreich • Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen) 	1.000 € pro Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an diese • Verwendete Dämmstoffe sind aus nachwachsenden Rohstoffen, mineralischen Ursprungs oder aus Recycling-Stoffen hergestellt. Dies gilt nicht für Einblasdämmung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht + Fotos - Rechnung <p>Fachbetrieb oder Materialkosten</p>
Energieberatungsgutscheine	Max. 100 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer/in eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses in Kamp-Lintfort - noch keine Energieberatung am Eigenheim erhalten - Der Beratungstermin muss innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gutscheins vereinbart und über das Formular "Rückantwort Gutschein Energieberatung" der Kommune mitgeteilt werden - Die Beratungen erfolgen ausschließlich durch Berater der Verbraucherzentrale NRW oder EnergieeffizienzExperten: https://www.energie-effizienz-experten.de/ oder des Bundesverband GIH Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerk e.V.: https://www.gih.de/energieberatung/wohngebaeude-2/energieberatung/ 	- Rechnung der Energieberatung

		- Die Einstiegs-Beratungen (60-90 Minuten) umfassen das gesamte Gebäude und werden vor Ort durchgeführt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung digital/online erfolgen	
<p>Heizungsoptimierung und Sanierung der vorhandenen Technik</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Neue Heizkörper (z.B. Niedertemperaturheizkörper)</i> • <i>effiziente Heizungspumpen und/oder Umwälzpumpen</i> • <i>hydraulischer Abgleich</i> • <i>weitere sinnvolle Optimierungsmaßnahmen können im Einzelfall ebenfalls bewilligt werden</i> 	50 % max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht + Fotos - Rechnung Fachbetrieb
Dämmung Rollladenkästen, Heizkörpernischen, Rohrleitungen und Armaturen	50 % max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Umfasst auch Kosten für die Vernetzung von Heizkörpern • mind. doppelt verglaste Fenster müssen vorhanden sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht + Fotos - Rechnung Fachbetrieb
<p>Einbau einer kontrollierten Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung</p> <p><i><u>Tipp:</u> Prüfen Sie die Luftdichtheit Ihres Gebäudes mit einem Blower-Door-Test. Denn eine Lüftungsanlage kann nur dann gut arbeiten, wenn das Haus „dicht“ ist.</i></p>	20% max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Wärmerückgewinnung • Effizienzgrad mindestens 80 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Nachweis Wärmerückgewinnung und Effizienzgrad - Nachweis Nutzung Ökostrom



Modul 3.3: Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Eine Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme ist notwendig (Förderung über Energieberatungsgutscheine). Mindestens Beratung durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung durch einen Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes.
- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten, die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend.
- Die Nutzung anderer öffentlicher Fördermittel z. B. aus dem BAFA Programm »Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude« (BEG) oder aus Landes-Programmen wie z. B. »progres.nrw: Klimaschutztechnik« ist verpflichtend, um die Fördermittel der Stadt Kamp-Lintfort in Anspruch nehmen zu können. Eine ergänzende („Doppel-„) Förderung wird somit nicht ausgeschlossen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Weiterbetrieb von PV-Anlagen	20% max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nur für Bestandsanlagen, die aus der EEG Förderung laufen • Förderfähig sind Ausgaben, die bei der Umstellung auf Eigenverbrauch entstehen (z.B. für Wechselrichter und Zählerschrank) • Batteriespeicher sind nicht förderfähig • Die installierte Leistung der Anlage bleibt erhalten (Erweiterung möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht + Fotos - Rechnung Fachbetrieb
Heizung und Warmwasserbereitung <ul style="list-style-type: none"> • <i>Heizungstausch/-ergänzung</i> • <i>Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien</i> 	20% max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Nur für Bestandsobjekte • Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen • Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird • Biomasse-Heizungen sind nicht förderfähig 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb - Bericht + Fotos - Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. bzgl. Ökostrom
Neuinstallation einer Solarthermieanlage auf Bestandsgebäuden	20% für die Neuinstallation einer Anlage zur Warmwasserbereitung, max. 500 €	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung nur für fabrikneue Anlagen– es darf sich beim Vorhaben nicht um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme, Aufrüstung oder Ergänzung bestehender Anlagen handeln • Nur für Bestandsgebäude • Umsetzung durch ein Fachunternehmen (möglichst aus dem Kreis Wesel) • Kein Rückbau der Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung (Zweckbindungsfrist) • Keine Förderungen für Anlagen, die ausschließlich der Schwimmbasser-Heizung dienen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung des Fachbetriebs • Zahlungsnachweis über Ausschnitt des Kontoauszuges • Schriftliche Auftragsvergabe • Technische Daten der installierten Anlage zur Bestätigung der • Einhaltung der Förderbedingungen
Wärmerückgewinnung aus Grauwasser	50% Max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Umsetzung der Maßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten • Bericht + Fotos

Modul 3.4: Klimafolgenanpassung



Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten – mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Bei Maßnahmen zum Thema Wasser sparen sie nach der Umsetzung gegebenenfalls auch an den Niederschlagswassergebühren.
- Eine Doppelförderung /Kumulierung der Maßnahme »Flächenentsiegelung« und »Gartenumgestaltung« ist nicht gestattet.
- Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten (Satzungen, Kanalanschlusspflichten, Denkmalschutz o.ä.) erfolgen. Dies ist mit der zuständigen Abteilung vor Umsetzung von Maßnahmen eigenständig vor Antragstellung nachweisbar abzuklären.

Tipps:

- Nehmen Sie die kostenfreien Angebote, z. B. Informationsabende der Stadt, der Stadtwerke sowie der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Kamp-Lintfort rund um das Thema Klimafolgenanpassung war. Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie unter

<https://www.kamp-lintfort.de/de/inhalt/klima-und-umweltschutz/>

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Dach- und Fassadenbegrünung <u>Tipp:</u> Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster: https://www.rvr.ruhr/themen/oekologie-umwelt/startseite-klima/gruendachkataster/	50%, 15€/m ² max. 800 €	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens als extensive Dachbegrünung • Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen • Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als »ein Objekt« • Nur bauliche Maßnahmen (=kein wilder Wein, Pflanzenkübel o. ä.) • Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme werden nicht gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) - Bericht inkl. Fotos
Flächenentsiegelung	30% max. 800 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb <u>oder</u> Materialkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) - Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden

			- Bericht inkl. Fotos
Außenliegender Sonnenschutz am Gebäude Förderung von außenliegendem Sonnenschutz an Fenstern (z.B. Rollläden, Raffstores, Textilscreens und Markisen/Sonnensegel)	50% max. 500 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> • Sonnenschutz muss außenliegend sein und am Gebäude angebracht werden • Maßnahme darf den baudenkmalrechtlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen (Prüfung liegt beim Antragsteller) 	<ul style="list-style-type: none"> - Angebot bzw. Rechnung Fachfirma <u>oder</u> Materialkosten - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) - Bericht inkl. Fotos
Starkregen-/ Hochwasservorsorge (Förderung Hochwasserpas)	Max. 100 € pro Objekt	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gefährdungseinschätzung mit dem Quick-Check des HKC e.V. wurde eigenständig durchgeführt • Die Erstellung des Hochwasser-Pass erfolgt mithilfe eines sachkundigen Beraters 	- Rechnung des sachkundigen Beraters

Modul 3.5: Sonderförderung und Boni



Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung können bestenfalls integrativ betrachtet werden: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung »weiterdenkt«. Dieses Potenzial soll mit der Sonderförderung und den Boni gehoben werden.

Sonderförderung: „Mein Klimaschutz-Projekt“ - Förderhöhe bis 500 Euro

Besondere Klimaschutz-Projekte können innovative und clevere Lösungen beinhalten oder das Thema Nachhaltigkeit weiterdenken. Diese Maßnahmen gehen somit auch vom Kostenaufwand her deutlich über eine „Standard-Maßnahme“ hinaus. Die Sonderförderung ist nur zulässig, wenn keine der anderen Förderungen dieser Richtlinie anwendbar sind. Eine Kumulierung der Sonderförderung mit dem Bonus für „Maßnahmenbündel“ ist ausgeschlossen.

Besondere Klimaschutz-Projekte können zudem alle Maßnahmen sein, die einen konkreten und deutlichen Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung leisten. Themen sind z. B.: Bürgerenergie, Gemeinschaftsgärten, Solar-Partys, Referentenhonorare für Vorträge oder Reduktion des Trinkwasserverbrauchs etc.

Die Kriterien zur Beurteilung der Anträge sind: Integrativ und ganzheitlich ausgerichtet, Beitrag zu einem suffizienten Lebensstil, Gemeinschaftsaspekt der Maßnahme. Mit einer Förderung geht die Verpflichtung einher, einen Beitrag inkl. Fotos zum Projekt einzureichen.

Die Sonderförderung gilt für Privatpersonen, Unternehmen, lokale Vereine und sonstige Zusammenschlüsse. Da es sich hier um eine Individualförderung handelt ist jeglicher rechtliche Anspruch ausgeschlossen und eine Bewilligung obliegt ausschließlich dem Fördergeber (wie bei allen Förderungen dieser Richtlinie).

Bonus: Maßnahmenbündel

Zuschuss von 10 % auf die geförderte Gesamtsumme bei Umsetzung von Maßnahmenbündeln (= Umsetzung von mind. 3 der in Kapitel 3.1 bis 3.4 aufgeführten Maßnahmen). Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung umgesetzt werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Sonderförderung „Mein Klimaschutz-Projekt“	Max. 1.000 €	- keine Nutzung eines anderen Fördermoduls	- Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten - Bericht + Fotos
Bonus „Maßnahmenbündel“	Zuschuss von 10 % auf geförderte Gesamtsumme, max. 500 €	Die Maßnahmen müssen innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden.	

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert.
- Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.
- Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden, förderfähig.
- Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 1. Januar 2020 errichtet wurden.
- Heizungsanlagen müssen älter als 20 Jahre sein. Gefördert wird der Austausch fossil befeuerter Heizungsanlagen in Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und die -gerechnet ab dem Antragsjahr- vor mindestens 20 Jahren eingebaut wurden. Sofern ineffiziente Heizungssysteme ausgetauscht werden (z.B. Ölheizkessel, Kohleheizungen), kann nach Prüfung der Maßnahmen und Ermessensentscheidung der Bewilligungsstelle von der zuvor genannten Altersvorgabe abgewichen werden.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.
- Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Kamp-Lintfort begrenzt.
- Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die noch geplant bzw. begonnen wurden. In vorab genannten Sonderfällen, kann der Beginn der Maßnahmenumsetzung -nicht länger als vier Wochen- zurückliegen.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Bauordnung der Stadt Kamp-Lintfort Grundvoraussetzung für einen Förderantrag.
- Das Förderprogramm ist ausschließlich aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert.
- Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Kamp-Lintfort keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung ggfs. in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei durch die bewilligende Stelle festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Richtlinie kann jederzeit geändert, ausgesetzt oder außer Kraft gesetzt werden. Hierüber entscheidet der Fördergeber alleine nach pflichtgemäßem Ermessen, bei z.B. Änderung relevanter rechtlicher Vorgaben und relevanten Änderungen der Förderkulisse öffentlicher Fördermittelgeber.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Antragsstellung

- Wie stelle ich einen Antrag?

Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder kann auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort heruntergeladen werden.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Kamp-Lintfort
Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

- Wann stelle ich einen Antrag?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme. Wenn es in der Fördermaßnahme vorgesehen ist, kann dann abweichend auch nach der Umsetzung (Zahlung) ein Antrag auf Förderung gestellt werden. In Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden.
- Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigelegt werden.
- Antragsstellungen sind grundsätzlich nur im Zeitraum der laufenden Förderung möglich. Bei befristeten, ausgesetzten oder aufgehobenen Förderungen muss der

Förderantrag nachweisbar vor Ende der Befristung/ Aussetzung/ Aufhebung eingehen. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. aus formellem Grund abgelehnt.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 31. Dezember des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Kamp-Lintfort vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Mittelbindungen verfallen. Förderanträge werden nicht automatisch von einem in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr vollständige und förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, gilt die Reihenfolge der zeitlichen Erfassung.

5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- Wie geht es weiter?

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme, sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses endet nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Sind diese Fristen absehbar nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung an den Fördergeber Stadt Kamp-Lintfort zu richten. Es wird im Einzelfall über eine Fristverlängerung entschieden.

5.3. Pflichten des Antragsstellers

- Was muss ich beachten?

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Kamp-Lintfort ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Einholung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlicher Genehmigungen für die Fördermaßnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Antragsstellers/der Antragstellerin. Mit der Förderung der Maßnahme wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die alleinige Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme liegt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin.

6. Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

- Ausführung der Maßnahmen -

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen, z. B. im Bereich Sanieren, Bauen & Heizen, erfolgt in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Auch hier wird die Mehrwertsteuer berücksichtigt.

- Nachweise -

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind grundsätzlich vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan/ Foto einzureichen, bzw. werden in den Räumen der Stadtverwaltung im Rahmen der persönlichen/ gemeinsamen Antragstellung digitalisiert.

- Auszahlung -

- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet, auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Kamp-Lintfort behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der »Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz« (siehe A2), innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche positiv bewertete Prüfung erfolgt ist.

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entfernt wird.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „KLima schützen!“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise). Die Stadt Kamp-Lintfort haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

8. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Kamp-Lintfort seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der Fördermittelempfänger räumt der Stadt Kamp-Lintfort Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein. Die Stadt Kamp-Lintfort berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9. Ansprechpartner*innen

Axel Witzke	Christopher Tittmann	Yvonne Seeger
02842/912-445	02842/912-448	02842/912-440
axel.witzke@kamp-lintfort.de	christopher.tittmann@kamp-lintfort.de	yvonne.seeger@kamp-lintfort.de

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist grundsätzlich unbefristet gültig, kann aber jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.

(im Original gezeichnet)

Bürgermeister Prof. Dr. Christoph Landscheidt